

Agrarumweltprogramm der Stadt Heilbronn

Aktualisierte Richtlinie für das Ackerrandstreifenprogramm

Staatliche Beihilfe Nummer N539/2009, 2010-2013

Version vom 2. August 2011
Beschlissen vom Gemeinderat am 22. September 2011

Gliederung

1. Ziele des Ackerrandstreifenprogrammes
2. Förderung der einzelnen Randstreifentypen
3. Anlage und Pflege von Ackerrandstreifen
4. Organisation des kommunalen Förderprogramms
 - 4.1 Zuwendungsempfänger
 - 4.2 Förderflächen
 - 4.3 Antragstellung, Vertragslaufzeit und Bewilligung
 - 4.4 Kontrolle
 - 4.5 Dokumentation
5. Notifizierung der kommunalen Fördermaßnahme durch die Europäische Kommission

Tabellen

- Tabelle 1: Berechnung der Fördersätze des Ackerrandstreifenprogramms
Tabelle 2: Übersicht über Anlage und Pflege von Ackerrandstreifen

1. Ziele des Ackerrandstreifenprogrammes

Mit dem Ackerrandstreifenprogramm verfolgt die Stadt Heilbronn die folgenden Umweltziele in der Agrarlandschaft des Stadtkreises:

- Förderung der Biotop- und Artenvielfalt auf der Grundlage der städtischen Biotopverbundkonzepte.
- Erosionsschutz und Regenwasserversickerung entsprechend den Vorgaben aus dem Hohenloheaktiv-Projekt „Ackerrandstreifen als bodenschützende Landschaftselemente“.
- Aufwertung des Landschaftsbildes.
- Förderung stadtrandnaher Erholung und Minderung von Nutzungskonflikten in der Agrarlandschaft.

Für die Neuanlage von Ackerrandstreifen kommen alle Ackerflächen im Stadtgebiet in Frage. Die Neuanlage von Ackerrandstreifen kann nur gefördert werden, wenn mindestens eines der oben genannten Ziele erreicht wird.

2. Förderung der einzelnen Randstreifentypen

Die Teilnehmer am Ackerrandstreifenprogramm erhalten Zuwendungen für die Anlage von Ackerrandstreifen auf bisherigen Ackerflächen ausschließlich aus dem kommunalen Finanzhaushalt. Die Ackerflächen müssen im Stadtgebiet liegen. Die geförderten Ackerrandstreifen-Typen, sowie die Höhe der Zuwendung für deren Anlage und Pflege zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 1: Berechnung der Fördersätze der verschiedenen Randstreifentypen (Stand 21.07.2010)

| Nr. | Maßnahme-Typ | Erstattung entgangener Deckungsbeitrag* (Euro/ha) | Erstattung Pflegekosten * (Euro/HA) | Gesamtaufwendungen Kosten (Euro/ha) | Beihilfe-Fördersatz (Euro/ha) |
|-----|----------------------------|---|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| 1 | Randstreifen, begrünt | 601,00 EUR | 651,00 EUR | 1.252,00 EUR | 1.250 |
| 2 | Randstreifen, Brache | 601,00 EUR | 576,00 EUR | 1.177,00 EUR | 1.170 |
| 3 | Randstreifen mit Baumreihe | 601,00 EUR | 1.142,00 EUR | 1.743,00 EUR | 1.740 |
| 4 | Randstreifen mit Feldhecke | 601,00 EUR | 2.300,00 EUR | 2.901,00 EUR | 2.900 |

*) Grundlage: Joachim Aurbacher, 2010. Gutachten zur Ermittlung der notwendigen Ausgleichsleistungen für die Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen (im Auftrag der Stadt Heilbronn)

Zuwendungen gewährt das Ackerrandstreifenprogramm für die folgenden vier Typen von Ackerrandstreifen:

- Randstreifen, begrünt (Wiesenstreifen).
- Randstreifen, Brache.
- Randstreifen mit Pflanzung einer Baumreihe.
- Randstreifen mit Pflanzung einer Feldhecke.

Die Zuwendungshöhe errechnet sich aus der Summe folgender Positionen:

1. Entgangener Deckungsbeitrag (=Bruttoertrag) (Joachim Aurbacher 2010)
2. Erstattung Pflegekosten (Joachim Aurbacher 2010)

Zur Anpassung an sich ändernde betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft werden die Fördersätze nach Ablauf der Notifizierung im Jahr 2013 neu berechnet. 2014 ist dann eine erneute Notifizierung der kommunalen Agrarumweltprogramme bei der Europäischen Kommission nötig.

Die Förderung wird gewährt, solange die städtische Haushaltssituation dies zulässt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat der Stadt Heilbronn. Zur Notwendigkeit der Rückzahlung besteht erhaltener Zuwendungsbeträge bei Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren siehe Nummer 5. Ab 2014 bis zur erneuten Notifizierung durch die Kommission ist kein neuer Vertragsabschluss möglich.

Für die kommunalen Ackerrandstreifen besteht die Möglichkeit, eine Betriebsprämie im Sinne der Reform der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik (GAP) zu beantragen. Die Flächen sind in den Gemeinsamen Antrag anzugeben. Die Auszahlung erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung des Landes.

3. Anlage und Pflege von Ackerrandstreifen

Damit durch die Anlage von Ackerrandstreifen die in Punkt 1 genannten Umweltziele auch erreicht werden, sind besondere Vorgaben für Anlage und Pflege der Extensivierungsflächen von den Vertragnehmern einzuhalten. Die Anforderungen an die Bewirtschafter sind in Tabelle 2 auf Seite 5 für die verschiedenen Ackerrandstreifen-Typen dargestellt.

Neben den städtischen Festsetzungen zur Anlage und Pflege von Ackerrandstreifen müssen die Bewirtschafter auch Vorgaben der EU-Verwaltung für die Einhaltung von Kriterien des Umweltschutzes „für die Instandsetzung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen“ (Cross Compliance-Verpflichtung „Pflegeverbot vom 1.4.-1.7.“) beachten, sofern eine Betriebsprämie im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Ackerrandstreifen-Flächen beantragt wurde (siehe Tabelle 2). Aufgrund von den in den Biotopverbundkonzepten dargestellten Zielen (v.a. artenreiches Grünland) für den Biotop- und Artenschutz ist es erforderlich, in Teilbereichen Ausnahmen von dem Pflegeverbot jedes Jahr bei der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung zu beantragen. Die Stadt wird die notwendigen Pflegekonzepte mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen und den erforderlichen Ausnahmeantrag beim Landwirtschaftsamt im Landratsamt des Landkreises Heilbronn stellen. Die Vertragnehmer werden über das Ergebnis rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Ändert sich die Ackerrandstreifen-Fläche im Vergleich zum Antrag und/oder wird von der Pflegevereinbarung durch die Bewirtschafter maßgeblich abgewichen, ist dies der Stadt Heilbronn unverzüglich mitzuteilen. Der jährliche Zuwendungsbetrag ändert sich dann entsprechend. Dies gilt auch für Ergebnisse von Feldkontrollen durch die Stadt. Eine Kündigung von Ackerrandstreifen ist vor Ablauf der Fünfjahresfrist nicht möglich, ohne dass die Rückzahlung aller erhaltenen Beihilfe-Beträge für diesen Randstreifen erfolgt. Dies kann durch Neuanlage eines Ackerrandstreifens von mindestens der gleichen Größe des entfallenden Randstreifens noch im selben Jahr vermieden werden.

Tabelle 2: Übersicht über Anlage und Pflege der Ackerrandstreifen in Heilbronn

| Nr. | Mapßnahmen -Typ | Anlage | Pflege | Zu beachten |
|-----|---|--|---|--|
| 1 | Randstreifen, begrünt | Einsaat mit Wildgräser- Wildkräuter-Mischung regionaler Herkünfte oder Heudruschansaat aus Herkunftregion süddeutsches Hügel- und Bergland (HK7). Anderer Ansaattyp nur nach Abstimmung (z. B. zum Bodenschutz). Evt. Schröpfschnitt bei Anlage. | 1. Mindestens zweimal Mulchen/Mähen im Jahr 2. Pflegeverbot vom 01.04. – 1.07. (siehe auch 5.) 3. Einsaat nur bis 15.05. und im August-September 4. Herbstbestand mit mind. 25% Altgras belassen 5. Alternativ: Besonderes Pflegekonzept | Keine Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden; keine Ablagerungen; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen usw.; kein regelmäßiges Befahren. Betriebsprämienberechtigt als aus der landw. Produktion genommene Fläche nach GAP ¹⁾ : Cross Compliance Verpflichtung: Pflegeverbot 1.4.-1.7. bzw. besonderes Pflegekonzept. |
| 2 | Randstreifen, Brache | Selbstbegrünung ohne Bewirtschaftung nach Absprache. Evt. Ansaat spezielle Blümmischung. Evt. Schröpfschnitt im Jahr 1. | Jährliche Mindestpflege nach Absprache | Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden; keine Ablagerungen; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen usw.; kein regelmäßiges Befahren. Keine Betriebsprämie. Keine Cross-Compliance Verpflichtung. |
| 3 | Randstreifen mit Pflanzung einer Baumreihe | Ansaat mit regionalen Herkünften (HK7 ²⁾) oder Heudrusch aufbringen. Pflanzung von regional typischen Bäumen. Qualität Laubbäume mindestens 10 – 12 cm. Obstbäume als tradit. Hochstamm. Anbringen und Anbinden an Pflanzpfahl. Verbissschutz und Wühlmauskorb! Baumscheibe (0,8m x 0,8m) freihalten bis Ende Anwuchsphase. Pflanzabstand mindestens 8m. Baumreihe mind. 50 m. | Pflanzschnitt durchführen. Anwuchspflege, anschließend Erhaltungspflege der Bäume. Kein Pflanzenschutzmittel, kein Herbizid. Pflegeverbot: 01.04. – 1.07. oder besonderes . Pflegekonzept Einsaat bis 15.05. Pflanzung vorzugsweise im Herbst. Pflegekonzeption beachten! | Pflanzabstand mindestens 8 m. Pro 25 m 1 Ansitzstange aufstellen. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden; keine Ablagerungen; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen usw.; kein regelmäßiges Befahren. Betriebsprämienberechtigung für alle Bäume außer Obstbäume. Cross Compliance Verpflichtung: Pflegeverbot 1.4.- 1.7. bzw. besonderes .Pflegekonzept. |
| 4 | Randstreifen mit Pflanzung einer Feldhecke | Ansaat vor Bepflanzung wie bei Nummer 3. Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen (HK7) nach Vorgabe (Pflanzplan). Mindestpflanzqualität: I. Str., 60–100 cm. Hecke mind. 20 m lang mit 2-reihiger Bepflanzung. „Benjes“-Hecke: Gehölzschnitt aus Durchforstungsmaterial in geeigneter Weise und Menge zur Gehölzsukzession durch Selbstansamung aufschichten. | Pflanzschnitt durchführen. Nach Anwuchspflege Erhaltungspflege (z. B. Freischneiden der Gehölze). Kein Pflanzenschutzmittel, kein Herbizid. Pflegeverbot: 01.04. – 1.07. oder besonderes . Pflegekonzept Ansaat bis 15.05. Pflegekonzeption beachten! | Pflanzabstand: max. 1m. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden; keine Ablagerungen; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen usw.; kein regelmäßiges Befahren. Bei Betriebsprämien- Berechtigung: Cross Compliance Verpflichtung: Pflegeverbot 1.4.- 1.7. bzw. besonderes Heckenpflegekonzept. |

¹⁾ GAP: Gemeinsame Agrarpolitik der EU seit 2003.

²⁾ HK7: Süddeutsches Hügel- und Bergland

4. Organisation des kommunalen Förderprogramms

4.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger des Ackerrandstreifenprogramms der Stadt Heilbronn sind Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Ackerrandstreifen angelegt wurden. Grundlage für die Zuwendungen bildet der Vertrag Ackerrandstreifenprogramm sowie die Notifizierungsunterlagen der antragstellenden Städte Bietigheim-Bissingen, Ludwigsburg und Heilbronn und der Bewilligungsbescheid der Europäischen Kommission vom 12.11.2010, Aktenzeichen K(2010)7763.

Link: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm, Dokument „Aide d'Etat N539/2009.pdf“ anklicken.

4.2 Förderflächen

Flächen, für die Zuwendungen gewährt werden, müssen den in Tabelle 1 dargestellten Ackerrandstreifen-Maßnahmen entsprechen, im Stadtgebiet von Heilbronn liegen und vom Vertragnehmer entsprechend den Vorgaben in Tabelle 2 angelegt und unterhalten werden. Um die jährliche Förderung zu erhalten, muss die Anlage vor dem 15.05. erfolgen.

Die Mindestbreite eines Ackerrandstreifens beträgt 2,50 Meter, die maximale Breite 8 Meter. Abweichungen hiervon sind in Ausnahmefällen möglich. Diese sind schriftlich zu begründen.

Mit dem Wechsel des Bewirtschafters endet automatisch die vertragliche Vereinbarung für den betroffenen Ackerrandstreifen. Der neue Bewirtschafter hat die Neuaufnahme des bisher geförderten Ackerrandstreifens schriftlich mit dem Änderungsantrag zu beantragen und die Ackerrandstreifen für den Rest der 5-jährigen Vertragsdauer in gutem Zustand zu erhalten und entsprechend dieser Richtlinie zu pflegen.

Die Gewährung der Zuwendung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

4.3 Antragstellung, Vertragslaufzeit und Bewilligung

Voraussetzung für die Zuwendung für Ackerrandstreifen ist ein gültiger Vertrag mit der Stadt Heilbronn. Die Vertragslaufzeit für jede Einzelmaßnahme beträgt fünf Jahre. Eine Kündigung vor Ablauf von fünf Jahren ist nicht möglich, ohne dass bisher bezahlte Beihilfebeträge zurück erstattet werden müssen, es sei denn, alle drei Bedingungen in Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nummer 24/2009 werden erfüllt (siehe Punkt 5).

Anträge zur Aufnahme von Flächen in das Ackerrandstreifenprogramm sind schriftlich mit dem Formular „Änderungsantrag“ rechtzeitig vor der Frühjahrs- oder Herbstsaat zu stellen. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Bei Ackerrandstreifen, die nicht durchgängig gleich breit sind, ist eine detaillierte Skizze mit Breiten und Längenangaben sowie einer nachvollziehbaren Flächenberechnung in Quadratmetern dem Antrag beizulegen.

Über die Bewilligung entscheidet das Grünflächenamt auf der Grundlage der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter strikter Beachtung der Ziele in Kapitel 1. Bewilligung von Ackerrandstreifen, die anderen Zielen entsprechen als in Kapitel 1 dargestellt, sind in Ausnahmefällen möglich und müssen schriftlich begründet werden.

Die Anlage der Ackerrandstreifen durch die Bewirtschafter darf erst nach förmlicher Genehmigung durch die bewilligende Stelle erfolgen.

4.4 Kontrolle

Der Auftraggeber kontrolliert die Einhaltung der Verpflichtungen über Anlage und Pflege von Ackerrandstreifen in regelmäßigen Abständen auf repräsentativen und zufällig ausgewählten Flächen vor Ort. Über das Ergebnis werden die Auftragnehmer in Kenntnis gesetzt.

Verstöße gegen den Vertrag Ackerrandstreifenprogramm werden durch Kürzung der Zuwendung beziehungsweise Streichung der Zuwendung für den betroffenen Vertragnehmer geahndet. Der Auftragnehmer muss den Ackerrandstreifen in der Folge wieder so anlegen wie im Vertrag und der dazugehörigen Flurstückliste vereinbart oder die bereits erhaltenen Fördermittel zurückzahlen.

Wird eine Betriebsprämie für die Ackerrandstreifen durch die Landwirtschaftsverwaltung ausbezahlt, sind weitere Kontrollen durch die Landwirtschaftsverwaltung möglich.

4.5 Dokumentation

Zur Dokumentation des Stands der Erfüllung der gesteckten umweltpolitischen Ziele, zur Abgleichung von Datenlisten und zur Aktualisierung des Ackerrandstreifenprogramm-Flurkartensatzes führt die Stadt regelmäßige Erhebungen auf den Ackerrandstreifen-Flächen durch. Die Ergebnisse werden den Vertragnehmern in geeigneter Weise mitgeteilt.

Alle Ackerrandstreifen sind im digitalen Graphischen Informationssystem (GIS, Geodatenportal) der Stadt verzeichnet. Die Vertragnehmer können diese graphischen Informationen nach Voranmeldung einsehen. Sie erhalten bei Bedarf Lageplan-Auszüge eines oder mehrerer von Ihnen bewirtschafteter Ackerrandstreifen. Die Eintragung der Vertragnehmer in der Fachschale Ackerrandstreifen erfolgt nummern-codiert.

Alle Ackerrandstreifen sind in der Datenbank „ACKER“ parzellen- und flurstückweise mit allen Einzelheiten verzeichnet. Die Vertragnehmer erhalten jährlich mit der Auszahlung der Zuwendungen zum 1.11. eine persönliche aktuelle Flurstückliste aus der Datenbank ACKER zugesandt.

5. Anmeldung der kommunalen Fördermaßnahme bei der EU (Notifizierung)

Die staatliche Beihilfe Nummer N539/2009 Deutschland (Baden-Württemberg) „Kommunale Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg“ wurde von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 12.11.2010, Aktenzeichen K(2010)7763 bis 2013 bewilligt. Bis dahin können Verträge mit Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Für die Teilnahme an den kommunalen Programmen gilt im Hinblick auf die Agrarumweltprogramme des Landes (v. a. MEKA) folgende Grundvoraussetzung: Für Bewirtschaftungsflächen, für die der Antragsteller bereits Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über staatliche Förderprogramme (z.B. MEKA-Programm,

Landschaftspflegeleitlinie Baden-Württemberg) beantragt hat oder diese bereits erhält, werden für die gleichen Sachverhalte bzw. Fördertatbestände über diese Richtlinien keine weiteren Zuschüsse gewährt. Der Einhaltung des Doppelförderungs Ausschlusses wird überprüft.

Die Betriebsprämie für die Bewirtschaftung von Ackerflächen der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung wird auch für Ackerrandstreifen gewährt.

Die Laufzeit der Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen der antragstellenden Städte beträgt mindestens fünf Jahre. Zahlungen durch den Beihilfegeber können nur eingestellt werden, ohne dass die Begünstigten verpflichtet sind, die bereits empfangenen Beihilfen zurückzuerstatten, wenn folgende Bedingungen von Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 74/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 39, Absatz 3 erfüllt sind:

- a. Es werden erneut Beihilfen zur Verfügung gestellt, mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Agrarumwelt wie zuvor;
- b. Die neuen Beihilfen sind finanziell nicht schlechter wie die ursprünglichen Beihilfen
- c. Die Begünstigten werden über die Regelung informiert, wenn Sie die Verpflichtung eingehen.

Die Maßnahme tritt nach der Genehmigung durch die Kommission ab sofort in Kraft.

Gesehen:

Aufgestellt:

.....
Hans-Peter Barz
Amtsleiter

.....
Dr. Jürgen Hetzler